



NIEDERSCHRIFT

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 17.12.2024
Sitzungsnummer	StvV/030/2024
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	19:30 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats laut den Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV V o l c k eröffnete die 30. Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Nachruf

StvV V o l c k verlas im Gedenken an den ehemaligen Stadtverordneten und Stadtrat Werner Buchner, der am 14.12.2024 im Alter von 88 Jahren verstorben war, einen Nachruf.

Tagesordnung

Er stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt war. Die Stadtverordnetenversammlung war mit 53 Stadtverordneten beschlussfähig.

Stv. Schaus nahm ab 18:10 Uhr (TOP 1) an der Sitzung teil – dann 54 Anwesende.

Stv. Litzinger nahm ab 18:30 Uhr (TOP 2) an der Sitzung teil – dann 55 Anwesende.

Stve. Dubiel nahm ab 18:35 Uhr (TOP 2) an der Sitzung teil – dann 56 Anwesende.

Stve. Viehmann nahm bis 18:35 Uhr (TOP 2) an der Sitzung teil – dann 55 Anwesende.

StvV V o l c k verwies auf die vorangegangene Sitzung des Ältestenrates und die dort durch die FDP-Fraktion nachgereichten personellen Änderungen, die durch das Ausscheiden von Herrn Lauber-Nöll notwendig wurden.

Weiterhin verwies er auf das Mitteilungsblatt und die dort genannten Neubesetzungen in den Gremien durch das Ausscheiden von Herrn Christoph Schäfer.

Begrüßung Stve. Petra Weiß

StvV V o l c k begrüßte Stve. Petra Weiß als Nachrückerin für Herrn Christoph Schäfer in der Stadtverordnetenversammlung.

Zur Tagesordnung ergaben sich keine Änderungen oder Einwendungen. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bestätigten einstimmig die nachstehende

Tagesordnung:

- 1 Fragestunde**
- 2 Haushalt 2025
- Einbringung -**
- 3 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar**
 - 1. Hilfsbetriebe der Stadt: Verlustausgleich 2018 und Ergebnisverwendung 2023**
 - 2. Betriebe gewerblicher Art: Verlustausgleich 2018 bis 2020 und Ergebnisverwendung 2023****Vorlage: 1282/24 - I/405**
- 4 1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar vom 18.12.2013**
Vorlage: 1304/24 - I/408
- 5 3. Änderung der Kindertagespflegesatzung der Stadt Wetzlar vom 18.12.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.02.2022**
Vorlage: 1307/24 - I/407
- 6 Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2023**
Vorlage: 1273/24 - I/403
- 7 Schließung und Entwidmung des in der Anlage gekennzeichneten Teils des Alten Friedhofs im Stadtteil Naunheim**
Vorlage: 1166/24 - I/404
- 8 Wahl von zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IX (Steindorf)**
Vorlage: 1263/24 - I/409
- 9 Barrierefreiheit in den Stadtteilbüros**
Mitteilungsvorlage: 1290/24 - I/406
- 10 Grundstücksverkauf**
Eheleute Adem und Zübeyde Temizyürek, 35394 Gießen
Vorlage: 1296/24 - II/88

- 11 Grundstücksverkauf**
Eheleute Gökhan und Ceren Yildirim, Aßlar
Vorlage: 1297/24 - II/89
- 12 Grundstücksverkauf**
Eheleute Fabian und Sanela Grutza, Wetzlar
Vorlage: 1298/24 - II/90
- 13 Grundstücksverkauf**
Eheleute Andrej und Valentina Ernst, 35614 Aßlar
Vorlage: 1299/24 - II/91
- 14 Verschiedenes**

zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 1286/24 - III/85
vom : 08.11.2024
Fragesteller : FrkV Hundertmark, CDU-Fraktion

StvV **V o l c k** teilte mit, dass Stv. Frank Steinraths die Frage vortragen werde.

Wie ist der Sachstand zum Glasfaserausbau in der Stadt Wetzlar und seinen Ortsteilen und wann ist insbesondere mit einer Fertigstellung des Ausbaus zu rechnen?

Wir bitten zudem die Planungen zum Glasfaserausbau im Stadtgebiet bereitzustellen.

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** berichtete über die Absprachen mit der Telekom, mit dem Ziel, den Vollausbau in Wetzlar umzusetzen und merkte an, dass sich die Zusammenarbeit mit der Telekom ernüchternd gestalte. Die Baumaßnahmen wurden von der Telekom aufgrund fehlender Tiefbauunternehmen verschoben. Er teilte weiter mit, dass sich der Vollausbau aufgrund einer veränderten Marktsituation so nicht mehr darstellen lasse. Aus dem Grund seien Gespräche mit anderen Anbietern geführt worden.

Er erklärte, dass sich die Telekom mit Ausbauplänen für Garbenheim, Hauser Berg und Teile der Kernstadt gemeldet habe, die ab nächstem Jahr im zweiten Quartal umgesetzt werden sollen. Über weitere Ausbaugebiete könne die Telekom noch keine Aussage treffen. An den Gesprächen mit den anderen Anbietern werde festgehalten.

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** teilte mit, dass er in den Gremien berichten werde, sobald es neue Nachrichten gebe.

Frage Nr. : 1287/24 - III/86
vom : 08.11.2024
Fragesteller : Stv. Schaus, DIE LINKE

Vorbemerkung:

In Hessen können die Bürgerinnen und Bürger seit 1993 Themen in die Gemeindevertretungen einbringen (Bürgerbegehren) oder über Sachfragen abstimmen (Bürgerentscheid). Bisher wurden in Hessen insgesamt 546 Verfahren (Stand 31.07.24) neu eingeleitet, davon auch 25 Ratsbegehren. Damit ist der Bürgerentscheid das zentrale Instrument direkter Demokratie in den Städten und Gemeinden. Genau diese Möglichkeit beabsichtigt die Hessische Landesregierung zukünftig einzuschränken und wichtige Themen vom Bürgerentscheid auszunehmen.

Frage:

Wie steht der Magistrat zu den von der Landesregierung geplanten Einschränkungen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Hessen?

OB **W a g n e r** verwies auf § 50 der Hessischen Gemeindeordnung und die Überwachungsmöglichkeiten der Stadtverordnetenversammlung durch das Instrument der Anfragen. Er erklärte, dass in den Landtag eingebrachte Angelegenheiten keine Angelegenheit der Stadt Wetzlar darstellten. Deswegen werde sich der Magistrat auf der Grundlage von mündlichen Anfragen nicht zu Diskussions- und Abstimmungsprozessen auf der Ebene der Landesgesetzgebung positionieren.

Frage Nr. : 1288/24 - III/87
vom : 11.11.2024
Fragesteller : FrkV Wagner, AfD-Fraktion

Wurde bei der Bauvergabe beim Parkhaus an der Goethestraße mit dem einzigen Bieter eine Preisobergrenze vereinbart?

Zusatzfrage:

Führte das Bauvorhaben an der Goethestraße zu personellen Veränderungen im Bauamt?

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** erklärte das Vergabeverfahren und teilte mit, dass sich mehrere Interessenten auf die Ausschreibung der SEG gemeldet hätten. Drei Interessenten hätten die Ausschreibung abgerufen und ein Interessent habe ein Angebot abgegeben. Dieser Bieter habe den Zuschlag erhalten.

Die Zusatzfrage verneinte Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** und brachte seine Verwunderung zum Ausdruck, dass ein Bauprojekt mit personellen Veränderungen im Rathaus in Verbindung gebracht werde, obwohl es dazu keinerlei Anlass gebe.

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** teilte in diesem Zusammenhang mit, dass sich ein Bürger in seinen Informationsmöglichkeiten beschnitten sah, da das Bauprojekt Parkhaus Goethestraße durch die SEG durchgeführt werde. Der Bürger hätte dazu die Kommunalaufsicht eingeschaltet.

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** informierte, dass eine Antwort des Regierungspräsidiums vorliege, mit dem Ergebnis, dass durch das Vorgehen der Stadtverordnetenversammlung (Aufstellung eines B-Plans, Bereitstellung von HH-Mitteln und regelmäßige Berichterstattung in den Ausschüssen) alle Voraussetzungen geschaffen und rechtliche Vorgaben eingehalten worden seien.

zu 2 Haushalt 2025 - Einbringung -

StR **K r a t k e y** hielt eine Rede zur Einbringung des Haushaltes für das Jahr 2025. Er stellte mittels einer Präsentation die wesentlichen Haushaltsansätze des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie den Kreditbedarf dar. Die Power-Point-Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

zu 3 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar 1. Hilfsbetriebe der Stadt: Verlustausgleich 2018 und Ergebnisverwendung 2023 2. Betriebe gewerblicher Art: Verlustausgleich 2018 bis 2020 und Ergebnisverwendung 2023 Vorlage: 1282/24 - I/405

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Im Kalenderjahr 2024 erfolgt der Ausgleich des Verlustvortrags der Hilfsbetriebe der Stadt (Werkstatt, Tankstelle, Bedürfnisanstalten) aus dem Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von 79.876,54 €. Der Verlustvortrag wird durch Verwendung des Bereichsergebnisses aus 2023 (11.496,80 €) sowie aus Haushaltsmitteln der Stadt (68.379,74 €) ausgeglichen.
2. Im Kalenderjahr 2024 erfolgt der Ausgleich der Verlustvorträge der Betriebe gewerblicher Art aus den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2020 in Höhe von 100.212,86 €. Die Verlustvorträge werden durch Verwendung des Bereichsergebnisses aus 2023 (99.169,78 €) sowie aus der Rücklage dieses Betriebsbereichs (1.043,08 €) ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

**zu 4 1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar vom 18.12.2013
Vorlage: 1304/24 - I/408**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die der Vorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar vom 18.12.2013 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	51	Enthaltungen	4

**zu 5 3. Änderung der Kindertagespflegesatzung der Stadt Wetzlar vom 18.12.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.02.2022
Vorlage: 1307/24 - I/407**

Stv. Volk verwies zu dieser Vorlage auf das Mitteilungsblatt und bat um Beachtung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die 3. Änderung der Kindertagespflegesatzung vom 18.12.2013 wird in der anliegend beigefügten Fassung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung am 15.02.2022, beschlossen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

**zu 6 Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2023
Vorlage: 1273/24 - I/403**

Stv. Schaus ging auf den Beteiligungsbericht ein und kritisierte, dass Fragestellungen mit dem Hinweis auf Vertraulichkeit nicht beantwortet würden, was die Entscheidungsfreiheit der Stadtverordneten einschränke. Er zitierte § 123a HGO „Beteiligungsbericht und Offenlegung“ und stellte die nachfolgend aufgeführten Fragen, mit der Bitte um ausreichende Beantwortung.

1. Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar

Seite 23 (37)

„Ein geringes Restrisiko liegt in der Neuverpachtung des Wetzlarer Hofs zum 01.01.2025, welcher per Vertrag Lieferant für alle Veranstaltungen in der Stadthalle Wetzlar ist und damit auch diese in einer Übergangszeit betroffen sind.“

- Was bedeutet dies konkret?
- Wo wurde über die Zukunft und die Perspektive des Hotels diskutiert?
- Warum muss in der heutigen Zeit die Stadt ein eigenes Hotel besitzen?

2. Eigenbetrieb Wetzlarer Bäder

Seite 41 (55)

u. a. Erlöse Blockheizkraftwerk

„Zur Endabrechnung 2022 wurde durch den Energieversorger festgestellt, dass die zehnjährige Förderung im Laufe des Wirtschaftsjahres 2022 ausgelaufen ist. Dies führte zu einer enormen Rückzahlung. Die Endabrechnung 2022 wurde für den Wirtschaftsplan 2023 nicht mehr berücksichtigt. Entsprechend fallen die Erlöse aus Stromeinspeisung mit knapp 78 % deutlich geringer aus als veranschlagt.“

- Wurde darüber jemals in der Stadtverordnetenversammlung berichtet?
- Was bedeutet dies in konkreten Summen?

3. Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag)

Seite 63 (77)

„Aufgrund einer Übermittlung von fehlerhaften Daten zur Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises an den Bilanzkreisverantwortlichen, droht ein gravierendes Pönale des verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (TenneT). Systemseitig wurde ein fehlerhafter Ersatzwert gebildet und übertragen. Die beteiligten Parteien arbeiten an einer Lösung.“

- Worum handelt es sich dabei?
- Wie hoch wird das Risiko beziffert und eingeschätzt?

4. Werner Gimmler Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH

Seite 83 (97)

„Mit viel Geduld und dem Einsatz der Mitarbeiter hat man das Touristikgeschäft, das über Jahrzehnte auf- und ausgebaut wurde, wieder weitgehend aktiviert.“

- Warum ist es sinnvoll, dass die Stadt Wetzlar weiterhin ein Touristikunternehmen mit Reisebüro betreibt?

5. Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH (WWG)

Seite 106 (120)

„Die Bewerberzahlen waren mit 2.273 im Vergleich zum Vorjahr (2.081) wiederum ansteigend. Bei 194 Wohnungswechseln in 2023 bedeutet dies, dass man rein rechnerisch nur ca. jedem zwölften Bewerber eine Wohnung anbieten konnte; im Vorjahr lag diese statistische Zahl noch bei jedem zehnten Bewerber.“

- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zukünftig die Zahl der Vermittlungen erheblich zu erhöhen?

6. Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH (Gewobau)

(25,1 % Beteiligung)

Seite 119 (133)

„Im Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt 16 Wohneinheiten modernisiert. Hierbei wurden in nahezu allen Wohnungen umfangreiche Arbeiten durchgeführt.“

16 Wohnungen von 2554 (Seite 120) = 0,62%

- Wieso ist diese Zahl der Modernisierungen so extrem niedrig?

Stv. S c h a u s erklärte, dass dies nur ein Auszug seiner Fragen sei und kritisierte, dass die Entscheidungen dazu in nichtöffentlichen Sitzungen getroffen würden, was dazu führe, dass eine demokratische Willensbildung aller Stadtverordneten nicht möglich sei.

StR K r a t k e y teilte dazu mit, dass es der Organisationsform der Stadtverwaltung obliege, in welcher Rechtsform etwas organisiert werde. Er erläuterte weiterhin die Hintergründe zur Vertretung in Gesellschaften und bezog sich auf die Hessische Gemeindeordnung.

FrkV Dr. B ü g e r unterstützte die Ausführungen des Magistrates und kritisierte die Ausführungen von Stv. Schaus.

Stv. S c h a u s teilte mit, dass die Hessische Gemeindeordnung eine Diskussion in der Stadtverordnetenversammlung vorsehe und bat um Mitteilung, in welcher Form seine Fragen beantwortet werden und wie die Information der Öffentlichkeit erfolge.

OB W a g n e r reagierte auf die Aussage von Stv. Schaus und legte dar, dass eine Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse möglich gewesen wäre, um seine Fragen einzubringen. Weiterhin hätte die Möglichkeit bestanden, eine schriftliche Anfrage nach der Geschäftsordnung zu stellen oder eine mündliche Anfrage mit der Formulierung seiner Fragestellungen. Er teilte mit, dass die noch nicht beantworteten Fragen zu Protokoll genommen werden und der Magistrat entscheide, in welcher Form diese beantwortet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Der Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Wetzlar stellt fest, dass ihre wirtschaftliche Betätigung weiterhin die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	49	Enthaltungen	6

**zu 7 Schließung und Entwidmung des in der Anlage gekennzeichneten Teils
des Alten Friedhofs im Stadtteil Naunheim
Vorlage: 1166/24 - I/404**

Stve. V o l k bezog sich auf einen Artikel der Wetzlarer Neuen Zeitung, der bei den Anwohnern Bedenken ausgelöst habe und Spielraum für die Interpretation lasse, dass eine „Partymeile“ entstehen könnte. Sie machte deutlich, dass dies in keiner Weise Diskussion und Absicht des Ortsbeirats gewesen sei. Der entwidmete Teil solle Schritt für Schritt zu einem öffentlichen Park gestaltet werden, mit dem Bewusstsein, dass er viele Jahre ein Teil des Friedhofs war. Sie bat um Zustimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der gemäß Vorlage gekennzeichnete Bereich des Alten Friedhofs im Stadtteil Naunheim wird geschlossen und entwidmet.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

**zu 8 Wahl von zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IX
(Steindorf)
Vorlage: 1263/24 - I/409**

StvV V o l c k stellte fest, dass zwei Vorschläge vorliegen und fragte nach weiteren Vorschlägen. Es wurden keine weiteren Vorschläge genannt.

FrkV B o c h bedankte sich bei OB Wagner und dem Magistrat für die Möglichkeit, einen weiteren Ortsgerichtsschöffen wählen zu können und bat um Zustimmung.

StvV V o l c k stellte die Frage, ob die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt werden könne. Dagegen erhoben sich keine Einwände.

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IX (Steindorf) werden

Herr
Reiner Nokielski, geb. am 11.03.1957,
Grüner Weg 3, 35579 Wetzlar und

Herr
Thomas Viehmann, geb. am 01.06.1971,
Riegelsteinstraße 2, 35579 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

zu 9 Barrierefreiheit in den Stadtteilbüros
Mitteilungsvorlage: 1290/24 - I/406

Keine Wortmeldungen.

Das geplante Vorgehen zur Verbesserung bzw. Herstellung der Barrierefreiheit in den Stadtteilbüros wurde zur Kenntnis genommen.

zu 10 Grundstücksverkauf
Eheleute Adem und Zübeyde Temizyürek, 35394 Gießen
Vorlage: 1296/24 - II/88

StV V o l c k rief die Vorlagen unter TOP 10 bis TOP 13 zur gemeinsamen Beratung auf.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 314, Wohnbaufläche, Kleine Straße, 661 qm, an die Eheleute Adem und Zübeyde Temizyürek, Anneröder Weg 43, 35394 Gießen, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt insgesamt **176.942,03 €**
und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bodenwert: 661 qm à 193,12 €/qm, mithin **127.652,32 €**

- Erschließungsbeitrag: 661 qm à 42,99 €/qm,
mithin 28.416,39 €

- Abwasserbeitrag: 661 qm x 2,45 €/qm,
mithin 1.619,45 €

- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche
Ausgleichsmaßnahmen: 661 qm x 6,44 €/qm,
mithin 4.256,84 €

Summe Erschließungskosten: **34.292,68 €**

- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von **5.901,67 €**

- sowie die Kosten für die archäologische
Untersuchung und Kampfmittelsondierung
661 qm x 13,76 €/qm **9.095,36 €**

2.

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Bau-gesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst.

3.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem je-weiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

4.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abge-schlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

5.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Ge-markung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abtei-lung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückkauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

6.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

7.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

8.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

9.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

10.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein entsprechender Flyer liegt den Erwerbern vor.

11.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigefügt. (*wird später nachgereicht.*)

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

zu 11 Grundstücksverkauf
Eheleute Gökhan und Ceren Yildirim, Aßlar
Vorlage: 1297/24 - II/89

Gemeinsame Beratung mit TOP 10; siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 235, Wohnbaufläche, Feldblick 7, 650 qm, an die Eheleute Gökhan und Ceren Yildirim, Europastraße 13 b, 35614 Aßlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt **174.098,26 €**
und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bodenwert: 650 qm à 187,22 €/qm, mithin **121.693,00 €**

- Erschließungsbeitrag: 650 qm à 48,89 €/qm,
mithin 31.778,50 €

- Abwasserbeitrag: 650 qm x 2,45 €/qm,
mithin 1.592,50 €

- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche
Ausgleichsmaßnahmen: 650 qm x 6,44 €/qm,
mithin 4.186,00 €

Summe Erschließungskosten: **37.557,00 €**

- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von **5.904,26 €**

- sowie die Kosten für die archäologische
Untersuchung und Kampfmittelsondierung
650 x 13,76 €/qm, mithin **8.944,00 €**

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst.

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückkaufassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein entsprechender Flyer liegt den Erwerbern vor.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. (*wird später nachgereicht.*)

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

**zu 12 Grundstücksverkauf
Eheleute Fabian und Sanela Grutza, Wetzlar
Vorlage: 1298/24 - II/90**

Gemeinsame Beratung mit TOP 10; siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 304, Wohnbaufläche, In den Gärten, 660 qm, an die Eheleute Fabian und Sanela Grutza, Uhlandstraße 15 b, 35582 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt **176.786,11 €**
und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bodenwert: 660 qm à 194,96 €/qm, mithin **128.673,60 €**

- Erschließungsbeitrag: 660 qm à 41,15 €/qm,
mithin 27.159,00 €

- Abwasserbeitrag: 660 qm x 2,45 €/qm,
mithin 1.617,00 €

- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche
Ausgleichsmaßnahmen: 660 qm x 6,44 €/qm,
mithin 4.250,00 €

Summe Erschließungskosten: **33.026,40 €**

- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von **6.004,51 €**

- sowie die Kosten für die archäologische
Untersuchung und Kampfmittelsondierung
660 x 13,76 €/qm, mithin **9.081,60 €**

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst.

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückkauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein entsprechender Flyer liegt den Erwerbern vor.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. (*wird später nachgereicht.*)

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

zu 13 Grundstücksverkauf
Eheleute Andrej und Valentina Ernst, 35614 Aßlar
Vorlage: 1299/24 - II/91

Gemeinsame Beratung mit TOP 10; siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 295, Wohnbaufläche, Kleine Straße, 587 qm, an die Eheleute Andrej und Valentina Ernst, Helenenstraße 9 a, 35614 Aßlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt **157.830,25 €**
und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bodenwert: 587 qm à 193,12 €/qm, mithin **113.361,44 €**

- Erschließungsbeitrag: 587 qm à 42,99 €/qm,
mithin 25.235,13 €

- Abwasserbeitrag: 587 qm x 2,45 €/qm,
mithin 1.438,15 €

- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche
Ausgleichsmaßnahmen: 587 qm x 6,44 €/qm,
mithin 3.780,28 €

Summe Erschließungskosten: **30.453,56 €**

- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von **5.938,13 €**

- sowie die Kosten für die archäologische
Untersuchung und Kampfmittelsondierung
587 qm x 13,76 €/qm

8.077,12 €

2.

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst.

3.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

4.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

5.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückkauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

6.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

7.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

8.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

9.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

10.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein entsprechender Flyer liegt den Erwerbern vor.

11.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. (*wird später nachgereicht.*)

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

zu 14 Verschiedenes

Betriebskommission Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar

Stv. M u l c h bezog sich auf die Sitzung der Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadthallen am 12.12.2024 und § 8 Absatz 4 der Betriebssatzung und fragte, warum die Vertreterin von Stv. Schupp, Stve. Müller-Rein, nicht an der Sitzung teilnehmen durfte. StR K o n t z teilte dazu mit, dass diese Vorgehensweise so nicht korrekt gewesen wäre, es aber dadurch zu keinem Informationsverlust gekommen sei.

StvV V o l c k bedankte sich bei allen für ihre Mitwirkung im vergangenen Jahr und für das gute Miteinander bei der Erfüllung der Aufgaben, welches diese Stadtverordnetenversammlung seit Jahren präge. Er wünschte frohe Weihnachtstage und ein gesundes neues Jahr.

StvV V o l c k schloss die 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher

Die Schriftführerin

V o l c k

H ü b s c h e n